

98. Ist der Käufer, welcher dem Verkäufer gegenüber längere Zeit vor Fälligkeit der diesem obliegenden Vorleistung im Falle des § 321 B.G.B. eine Sicherheitsstellung für den Anspruch auf die Gegenleistung ablehnte, an diese Weigerung gebunden, und wurde durch sie der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt?

II. Zivilsenat. Urf. v. 8. Mai 1903 i. S. H. & Co. (Bekl.) w. H.-B. (Kl.). Rep. II. 491/02.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin kaufte am 21. Juni 1901 von der Beklagten 100 tons Karbid, 50 tons lieferbar September 1901, 50 tons November 1901, zum Preise von 170 *M* für 1000 kg, zahlbar innerhalb vier Wochen nach Anlieferung der Ware. Als bald darauf der Zusammenbruch der Leipziger Bank eintrat, mit welcher die Klägerin in geschäftlicher Beziehung stand, ersuchte Rechtsanwalt Dr. R. mit Schreiben vom 19. Juli 1901 namens der Beklagten die Klägerin um Klarstellung ihrer Verhältnisse, da eventuell die Beklagte gemäß

§ 321 B.G.B. Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die Zahlung des Kaufpreises verlangen werde, bevor sie die Ware liefere. Die Klägerin entgegnete, ihre Verhältnisse hätten sich durch den Konkurs der Leipziger Bank nicht verschlechtert, und sie verlange Lieferung genau nach dem Vertrage. Nachdem dann noch zwei weitere Schreiben gewechselt waren, forderte Dr. K. am 26. Juli die Klägerin auf, zu erklären, ob sie bereit sei, gegen Lieferung der Ware bar zu zahlen bzw. genügende Sicherheit zu leisten, oder ob sie unter diesen Umständen auf Lieferung der Ware verzichte, worauf die Klägerin erwiderte, daß sie nicht verzichte, sondern Anlieferung verlange. Die Beklagte bot diese nun wiederum gegen Sicherheit an; die Klägerin lehnte aber alle „veränderten Konditionen“ ab, und darauf schrieb Dr. K. am 2. August, daß die Beklagte nunmehr vom Vertrage zurücktrete. Als dann Ende August die Klägerin sich vergleichsweise erbot, die Ware bei Lieferung bar unter Abzug von 5 Prozent für vier Wochen zu zahlen oder den Kaufpreis bei einer Berliner Bank zur Erhebung durch die Beklagte nach vier Wochen zu hinterlegen, lehnte die Beklagte dies ab, da sie die Ware bereits anderweit nach dem von ihr vollzogenen Rücktritt vom Vertrage verkauft habe, und lieferte trotz klägerischer Aufforderung weder die im September noch die im November fälligen 50 Tonnen, obwohl ihr die Klägerin am 1. Oktober und am 1. November eine Nachfrist von jedesmal acht Tagen unter Androhung ihres Rücktritts und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gesetzt hatte. Die von der Klägerin wegen Nichterfüllung des Vertrages erhobene Schadenersatzforderung wurde ihr vom Landgericht zugesprochen, und die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Auch die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Gegen die wegen Nichterfüllung des unter den Parteien geschlossenen Kaufvertrages vom 21. Juni 1901 von der Käuferin erhobene Schadenersatzklage hat die beklagte Verkäuferin den Einwand erhoben, daß sie laut Briefe ihres Vertreters Dr. K. vom 2. August 1901 vom Vertrage zurückgetreten und hierzu berechtigt gewesen sei, weil nach Abschluß des Vertrages in den Vermögensverhältnissen der Klägerin eine wesentliche Verschlechterung eingetreten, und hierdurch ihr Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet worden sei, die Klägerin aber das von ihr auf Grund des § 321 B.G.B. in den Briefen vom

26. und 29. Juli 1901 gestellte Verlangen, sich bereit zu erklären, entweder gegen Lieferung der Ware bar zu zahlen oder Sicherheit zu leisten, mit Schreiben vom 27. und 30. Juli 1901 abgelehnt habe. Die bestrittene Tatsache, daß im Sinne des § 321 B.G.B. eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Klägerin eingetreten sei, haben die Vorinstanzen dahingestellt gelassen, weshalb in der Revisionsinstanz von der Erweislichkeit derselben auszugehen ist. Gegenüber der zutreffenden Annahme des Landgerichts, daß sich aus § 321 B.G.B. nur das Recht der nach dem Vertrage vom 21. Juni 1901 zur Vorleistung verpflichteten Verkäuferin ableiten lasse, die Erfüllung bis zur Leistung oder Sicherstellung durch die Käuferin einredeweise zu verweigern, hatte die Beklagte in der Berufungsinstanz ausgeführt, daß sie nach den aus § 326 B.G.B. sich ergebenden Grundätzen auch ohne Gewährung einer Nachfrist und ohne vorgängige Androhung zum Rücktritt berechtigt gewesen sei. Daran sei auch durch das von der Klägerin im Schreiben vom 26. August 1901 gemachte Angebot, bei Empfang der Ware Barzahlung unter Abzug von 5 Prozent Zinsen für vier Wochen zu leisten oder den Kaufpreis bei einer Berliner Bank zu hinterlegen, nichts geändert worden, da die Klägerin an ihre früher abgegebene ausdrückliche Erklärung, womit sie Zug um Zug Zahlung oder Sicherheit zu leisten verweigert habe, gebunden gewesen sei. Diese Begründung eines gesetzlichen Rücktrittsrechts hat das Berufungsgericht als rechtsirrtümlich erklärt, und hiergegen richtet sich der erste Angriff der Revision. Es wurde zwar zugegeben, daß für die Frage, ob die Voraussetzungen des § 321 B.G.B. vorliegen, lediglich der Zeitpunkt maßgebend sei, zu dem die Vorleistung fällig wird, und daß vor diesem Zeitpunkt die Klägerin nicht verpflichtet war, eine Erklärung über ihre Bereitwilligkeit zur sofortigen Zahlung oder Sicherheitsleistung abzugeben. Allein für einen Fall wie den vorliegenden, wo der Käufer vor Eintritt des Termins die Sicherstellung im voraus verweigert habe, müsse derselbe, wie ausgeführt wurde, an diese Erklärung gebunden erachtet werden, da Treu und Glauben im Verkehre es erforderten, daß der andere Kontrahent sich auf solche einmal abgegebene Erklärungen verlassen könne. Diese Ausführung konnte nicht für zutreffend erachtet werden. Abgesehen davon, daß die durch Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers verursachte Gefährdung des Anspruchs auf dessen Gegenleistung nach

§ 321 B.G.B. nicht eine Umwandlung der Vertragsbestimmungen, wohnach der Verkäufer vorzuleisten, der Käufer erst nach Ablauf einer bestimmten Frist nach der Ablieferung zu zahlen hatte, bewirkt, konnten die Erklärungen der Klägerin in ihren Schreiben vom 27. und 30. Juli 1901 vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dahin gewürdigt werden, daß ihnen bindende Wirkung auch für die Zeit der Fälligkeit der Lieferung nicht beizulegen sei, und die Beklagte dadurch nicht das Recht erhalten habe, vom Vertrage, an welchem die Klägerin festzuhalten erklärte, endgültig zurückzutreten, um demnächst anderweit über die Ware zu verfügen. Es war der Beklagten unbenommen, die Verhandlungen wegen Sicherstellung oder Zusage sofortiger Zahlung schon im Juli 1901 einzuleiten, obwohl die Ware erst zur einen Hälfte im September, zur anderen im November zu liefern war; allein dadurch wurde das Recht der Klägerin nicht beschränkt, in dieser der Fälligkeit der Lieferung vorausliegenden Zeit die Zusage sofortiger Gegenleistung oder Sicherstellung abzulehnen, wobei auch in Betracht kommt, daß der etwa verschlechterte Zustand ihrer Vermögensverhältnisse sich inzwischen wieder bessern konnte. Kann auch eine ernstliche Weigerung zu erfüllen unter Umständen den Gegenkontrahenten von der Notwendigkeit einer Mahnung und einer Fristsetzung unter Androhung der Ablehnung der Annahme der Leistung befreien und damit ein Rücktrittsrecht begründen, so konnte es das Berufungsgericht doch ablehnen, der zur Zeit ihrer Abgabe berechtigten Weigerung, mit welcher die Klägerin das Verlangen der Beklagten, sich bereit zu erklären, dem auf § 321 B.G.B. gestützten Verlangen zu entsprechen oder anderenfalls auf Lieferung zu verzichten, zurückwies, eine auch für die Zeit der Fälligkeit der Lieferung geltende Bedeutung beizumessen und die Klägerin daraufhin als im Verzuge mit ihrer Vertragsleistung befindlich zu betrachten, wobei von dem Berufungsgericht auch darauf hingewiesen wurde, daß die Klägerin ja noch vor dem 1. September 1901 sich ausdrücklich zu einer Sicherheitsleistung in angemessener Form erboten habe. War hiernach die Beklagte zu dem mit Schreiben vom 2. August 1901 erklärten Rücktritt vom Vertrage nicht berechtigt, blieb sie vielmehr an den Vertrag gebunden, so wurde sie auch der im Wege des § 326 B.G.B. vorgehenden Klägerin nach fruchtlosem Ablauf der ihr gesetzten Nachfristen zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet.“